



Bürgerverein Findorff e.V.

Gegründet 1902

Satzung

vom 21. April 1998
zuletzt geändert 29. November 2024
durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§1 Name und Sitz

- 1) Der im Jahre 1902 gegründete Verein führt den Namen Bürgerverein Findorff e.V. und hat den Sitz in Bremen.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, in gemeinnütziger Weise zum Wohle Bremens und besonders der Einwohner/innen des Stadtteils Findorff zu wirken.
Wesentliche Aufgabe ist der Erhalt und die Pflege der Jan-Reiners-Lokomotive in Bremen Findorff und des weiteren Vereinseigentums.
- 2) Diese Ziele sollen verwirklicht werden, insbesondere durch
 - a) Aussprachen und Vorträge in Mitgliederversammlungen
 - b) Beratungen in Vorstands- und Ausschusssitzungen
 - c) Einwirkung auf die Behörden, gesetzgebenden Körperschaften, Regierung und Öffentlichkeit in Fragen des Stadtteils z.B. Umweltschutz, Verkehrsberuhigung und -lenkung
 - d) Veranstaltungen kultureller Art
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass der Vorstand eine angemessene Vergütung durch

Zahlung der sogenannten Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EStG erhält

- 5) Der Vorstand legt jeweils die Höhe der Vergütung fest. Diese darf jedoch die gesetzliche Vorgabe von 500,-- Euro jährlich nicht überschreiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist partei- und gesellschaftspolitisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können alle
 - a) Personen, sowie
 - b) Personenvereinigungen, Firmen und juristische Personen die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben unterstützen, erwerben.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- 4) Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Jahresende zugehen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied
 - vereinschädigend verhält,
 - gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstößt oder aber
 - mehr als vier Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

§4 Beitrag

- 1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal im Voraus zu zahlen.
- 3) Kosten für einen Kontowechsel, der vom Mitglied nicht mitgeteilt wird, sind von diesem zu tragen
- 4) Eine Beitragsrückerstattung bei Austritt wird nicht gewährt

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem /der/den
 - ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Beisitzer/innen

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die Überwachung der Einhaltung der Satzung, die Aufstellung des Jahreshaushaltes und Vorbereitung der Vereinsarbeit

Der/die erste und zweite Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

- 2) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen und von der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, sofern für die zu besetzende Funktion nicht mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder aus der Mitgliederversammlung durch mindestens 10 Mitglieder geheime Abstimmung beantragt wird.

Das Vorstandsmitglied kann seine Tätigkeit vor Ablauf der Wahlperiode aus persönlichen Gründen durch Rücktritt beenden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen. In beiden Fällen ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zu diesem Termin kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der freigewordenen Funktion kommissarisch beauftragen.

- 4) Der Vorstand kann den oder einzelnen Beisitzern bestimmte Aufgaben der Betreuung von Mitgliedern oder Sachbereichen übertragen.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Ihre Einberufung hat vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder Bekanntgabe im "Findorff-Magazin" mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn 40 Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes und des/der Kassenvorwirts/in über die
 - Geschäfts- und Kassenvorgänge des vergangenen Jahres.
 - Entgegennahme des Berichts der Revisoren/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl der Vorstände und der Revisoren /innen
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Revisoren

Zur Prüfung der Kasse und Rechnungsführung sind zwei Revisor/innen für zwei Jahre zu wählen. Beide haben die Kasse und Rechnungsführung gemeinsam zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein solcher Antrag vom Gesamtvorstand oder von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt wird. Über den Antrag ist innerhalb von vier Wochen in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Auflösung ist

beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

- 2) Das bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes gegebenenfalls vorhandene Vermögen des Vereins ist für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. April 1998 in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung des Bürgervereins Findorff e.V. vom 21. April 1998

U Godehus
Schriftführerin Siegel

A. Eberhardt
1. Vorsitzender

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2004

Christel Thaler
Protokollführerin

Günter Vogelei
1. Vorsitzender

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2012

Hildegard von Thenen
Protokollführerin

Birgit Busch
1. Vorsitzende

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 2024

Hildegard von Thenen
Protokollführerin

Birgit Busch
1. Vorsitzende

